wettingen
stern an der limmat

Reglement
zur Benützung von Schulräumen, Aulen, Turnhallen und Spiel- und Sportplätzen in den Schulanlagen der Gemeinde Wettingen

vom 1. September 2026

Der Gemeinderat beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der Schulräume, Aulen, Turnhallen und Spiel- und Sportplätzen in den Schulanlagen der Gemeinde Wettingen.

[2] Separate Vereinbarungen, Gemeinderatsbeschlüsse, etc. bleiben vorbehalten.

§ 2 Nutzung und Zuständigkeiten in den Schulanlagen

[1] Die Schulräume, Aulen, Turnhallen und Spiel- und Sportplätzen in den Schulanlagen der Gemeinde Wettingen stehen in der Regel von Montag bis Freitag von 17.30 – 22.30 Uhr und Samstag, Sonntag, Ferien und Brückentage von 7.30 – 22.30 Uhr den Wettinger Vereinen zur Verfügung.

[2] Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

Zeitraum	**Schulräume**[1]	**Aulen**[2]	**Turnhallen**	**Spiel- und Sportplätze in Schulanlagen**
Mo bis Fr **07.30 bis 17.00 Uhr**	Reserviert für Schule; keine externe Nutzung	Reserviert für Schule; keine externe Nutzung	Reserviert für Schule; keine externe Nutzung	Reserviert für Schule; keine externe Nutzung
Mo bis Fr **17.00 bis 22.30 Uhr**	Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport	Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport	Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport	Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport
Sa und So **Ferien, Feier- und Brückentage**	Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport	Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport	Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport	Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport

[1] Mehrzweckräume und Schulküchen; die als Unterrichtszimmer genutzten Schulzimmer werden von jeglicher externen Benützung ausgeschlossen.
[2] Aulen, Singsäle und Räume, die nicht als Schulzimmer genutzt werden

[3] Für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten können die Schulräume, Aulen, Turnhallen und Spiel- und geschlossen bleiben. Ebenfalls können die Spiel- und Sportplätze infolge übermässiger Abnutzung gesperrt werden. Die Sperrzeiten sind auf der Homepage der Gemeinde Wettingen aufgeführt.

[4] Kommerzielle Nutzung sowie Publikumsveranstaltungen sind in der Regel nicht gestattet und bedingen eine Bewilligung durch die Geschäftsleitung.

§ 3 Bewilligung

[1] Die Gesuche für Einzelbelegungen der Mehrzweckräume, Singsäle und Schulküchen sind mindestens vier Wochen vor der Benützung an die Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport zu richten.

[2] Die Gesuche für Einzelbelegungen der Aulen und Turnhallen sind mindestens vier Wochen vor der Benützung über das entsprechende Onlinetool der Gemeinde Wettingen einzureichen.

[3] Die Gesuche für Spiel- und Sportplätze sind mindestens acht Wochen vor der Benützung an die Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport schriftlich zu richten.

[4] Die Gesuche für Einzelbelegungen können maximal zwei Jahre im Voraus gestellt werden.

§ 4 Bestimmungen

[1] Der Schulunterricht darf durch die Benützung eines Raumes oder Platzes in keiner Weise gestört werden.

[2] Rauchen ist in sämtlichen Räumen der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verboten.

[3] Die Anlagen werden durch den Hauswart sauber übergeben und sind in gleichem Zustand wieder zurückzugeben. Andernfalls ist die zuständige Stelle berechtigt, die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen und den Nutzenden in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für Beschädigungen.

[4] Ab der Garderobe sind nur saubere Turn- und Geräteschuhe erlaubt. Das Betreten des Hallenbereiches mit Schuhen mit schwarzen oder anderen abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.

[5] In sämtlichen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Reinhaltung von Wasch- und Duschräumen, WC und Garderoben ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Verantwortlichen kontrollieren unmittelbar vor dem Verlassen der Anlagen, ob Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.

[6] An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

[7] Defektes oder fehlendes Inventar müssen sofort dem Hauswart gemeldet werden.

[8] Für die Endreinigung (Ausnahme Dreifachturnhalle Margeläcker) sind die Nutzenden zuständig. Die Gemeinde Wettingen stellt ein Reinigungsset (exkl. Reinigungsmaschine) zur Verfügung.

[9] Die Schliessung der Anlagen liegt in der Verantwortung der Nutzenden. Diese sind beim Verlassen insbesondere dafür verantwortlich, dass Türen und Fenster verschlossen sind und das Licht gelöscht ist.

[10] Bei Notfällen, die die Gebäudeinfrastruktur betreffen (Wasseraus- und überlauf, Stromausfall, Heizungsausfall, Glasbruch etc.) ist der Pikettdienst zu kontaktieren.
[11] Wird der Pikettdienst aus anderen als den oben genannten Gründen gerufen, wird den Einsatz den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

§ 5 Haftung

[1] Die Gemeinde Wettingen lehnt jede Haftung gegenüber den Benützenden bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Gesuchstellenden, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

[2] Die Gesuchstellenden haften für entstandene Schäden sowie bei Verlust oder Diebstahl von Gegenständen. Die zuständige Stelle ist berechtigt, den Nachweis über den Abschluss einer genügenden Versicherung zu verlangen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Vereine und andere Nutzenden von öffentlichen Anlagen, Räumen und Plätzen, die sich nicht an diese Vorschriften halten, sind von der bewilligungserteilenden Stelle zu verwarnen. Bei Nichtbefolgen der Verwarnung kann sie die Geschäftsleitung der Gemeinde Wettingen von weiterer Nutzung ausschliessen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. März 2018.

Wettingen, 9. Juli 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Markus Haas

Die Gemeindeschreiber-Stv.
Julie Böckli